



# Weppersdorfer Gemeindenachrichten

2/2024

AMTLICHE MITTEILUNG DER MARKTGEMEINDE WEPPEPERSDORF

Mai 2024

**In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weppersdorf vom 21. März 2024 wurden u.a. folgende Tagesordnungspunkte behandelt und beschlossen:**

- **Beschluss einer Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz**

Aufgrund fehlender Unterlagen bei der Ersterfassung betreffend die Kapitaltransferzahlungen für die Kanalerweiterungen BA08 und BA09 wurde die am 29.09.2020 beschlossene Eröffnungsbilanz berichtigt und die dementsprechenden Änderungen beschlossen.

- **Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses samt Vermögensrechnung 2023**

Der Rechnungsabschluss 2023 wurde in folgender Form beschlossen:

<u>Ergebnishaushalt:</u> SA0 Nettoergebnis	€ - 556.095,08
<u>Finanzierungshaushalt:</u> SA5 Geldfluss aus der Voranschlagswirksamen Gebarung	€ - 451.700,23
<u>Vermögenshaushalt:</u> Summe der Aktiva und Passiva	€ 20.384.791,27
B.III Liquide Mittel	€ 532.852,86
C. Nettovermögen	€ 13.562.568,51

Der Schuldenstand per 31.12.2023 beträgt € 2.415.214,24.

- **Kenntnisnahme des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2023 durch die Aufsichtsbehörde**

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wurde seitens der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

- **Beschlussfassung einer Grundabtretung (Herstellung der Grundbuchordnung), Brunnengasse 27/Eichengasse Weppersdorf**

a) Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 983/1

Es wurde beschlossen, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 983/1 entsprechend der Vermessungsurkunde GZ 4451/23 im Ausmaß von insgesamt 37m<sup>2</sup> an Frau Amanda Durgutovic zu verkaufen.

b) Entwidmung aus dem öffentlichen Gut – Vermessungsurkunde Dipl.Ing. Rainer Gnilsen, GZ 4451/23

Es wurde beschlossen die Teilfläche des Grundstückes Nr. 983/1, KG Weppersdorf, im Ausmaß von 37 m<sup>2</sup> dem öffentlichen Gut der KG Weppersdorf zu entwidmen und dem Baugrundstück Nr. 345, Eichengasse/Brunnengasse, einzubeziehen.

- **Beschlussfassung des Kaufvertrages – Kalkgruben, Siedlergasse 34, GSt.Nr. 1274/2**

Der Kaufvertrag mit Victoria Lanz und Christian Frühwirth für das Baugrundstück in Kalkgruben, Siedlergasse 34, GSt.Nr. 1274/2 wurde beschlossen.

- **Beschlussfassung des Antrages betr. Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband – Annahme des Angebotes des Landes Burgenland**

Das Gemeindeentlastungspaket des Landes Burgenland betr. Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband – Annahme des Anbots des Landes Burgenland - wurde mehrheitlich beschlossen.

Ein Abänderungsantrag der Gemeinderätin Karin Parapatits – Gründe und Unabhängige Weppersdorf - bezügl. des Antrages betr. Gemeindeentlastungspaket wurde mehrheitlich abgelehnt.

- **Beschluss einer Vermietung – Betreubare Wohnung, Weppersdorf, Hauptstraße 57/2**

Die Neuvermietung betreffend die betreubare Wohnung im Sozialzentrum in Weppersdorf, Hauptstraße 57/2 an Frau Erna Oberhofer ab 1.4.2024 wurde einstimmig beschlossen.

- **Grundsatzbeschluss über den Ankauf der Baugrundstücke Nr. 412/1, 412/2 und 412/3 in der KG Kalkgruben**

Da in der KG Kalkgruben nur mehr ein Baugrundstück der Marktgemeinde Weppersdorf verfügbar ist, wird angestrebt weitere Baugründe zu schaffen. Dazu wurde nun ein Grundsatzbeschluss für den Ankauf der Baugrundstücke Nr. 412/1, 412/2 und 412/3 (Ecke Feldgasse-Neugasse) beschlossen, um weitere Verhandlungen mit der Eigentümerin führen zu können. Eine Beschlussfassung über den Ankauf erfolgt nur, wenn auch die Finanzierung für den Ankauf sichergestellt ist.

- **Grundsatzbeschluss über das Ansuchen um Ankauf eines neuen Fahrzeuges (KLF, HLF) für die Freiw. Feuerwehr Kalkgruben**

Aufgrund des hohen Alters des Kleinlöschfahrzeuges der FF-Kalkgruben, wurde im Zuge der letzten Jahreshauptdienstbesprechung ein Ankauf eines neuen Fahrzeuges beschlossen. Daher wurde ein Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines neuen Fahrzeuges (KLF, HLF) für die FF-Kalkgruben zu den derzeit vorliegenden geschätzten Kosten in der Höhe von €250.000,-- bis € 300.000,--, Drittelfinanzierung Land, Gemeinde und Feuerwehr gefasst. Eine Beschlussfassung über den Ankauf erfolgt nur, wenn auch die Finanzierung für den Ankauf sichergestellt ist.

**In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weppersdorf vom 13. Mai 2024 wurden u.a. folgende Tagesordnungspunkte behandelt und beschlossen:**

- **Beschlussfassung über die konkrete Verwendung und Verteilung des zustehenden Zweckzuschusses gem. §§ 1 f. des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse**

Ab 1.1.2024 wurde seitens der Marktgemeinde Weppersdorf die Kanalbenützungsgebühr mit Verordnung erhöht. Ursprünglich wäre eine umfangreichere Erhöhung geplant gewesen, aufgrund der „Gebührenbremse“ (= einmaliger Zweckzuschuss der Bundesregierung) konnte die Erhöhung jedoch niedriger ausfallen. Es wurde beschlossen den einmaligen Zweckzuschuss der Bundesregierung („Gebührenbremse“) als Einnahme im Gebührenhaushalt „Beseitigung von Abwasser – 851“ zu verwenden.

- **Grundsatzbeschluss für die Errichtung des „Begegnungsraumes Weppersdorf“ beim Sportplatz Weppersdorf**

Es wurde ein Grundsatzbeschluss für die Schaffung eines „Begegnungsraumes Weppersdorf“ beim Sportplatz Weppersdorf zu den geschätzten Gesamtkosten in der Höhe von € 210.174,89 gefasst. Ein Förderansuchen wurde bei Leader Plus eingereicht. Eine Beschlussfassung über die umfangreiche Sanierung erfolgt nur, wenn auch die Finanzierung sichergestellt ist und die Rahmenbedingungen für eine entsprechende Flächenwidmung geklärt sind.

- **Beschlussfassung über die Vergabe der Gemeindewohnung, 7331 Weppersdorf, Hauptstraße 104/Top 2**

Die Gemeindewohnung Hauptstraße 104/Top 2 wird voraussichtlich ab 01.07.2024 zunächst auf die Dauer von 5 Jahren an Katharina Zweiler und Ken Thomas Heissenberger aus Tschurndorf vermietet.

- **Beschlussfassung der Herstellung der Grundbuchsordnung Föhrengasse Weppersdorf nach Asphaltierung – Vermessungsurkunde Vermessung Koch & Partner, GZ 2969/23**

Nach der Asphaltierung des Teilbereiches der Föhrengasse Richtung Sportplatz musste dieser Straßenabschnitt auch neu vermessen werden. Es wurde beschlossen folgende Teilflächen nun mittels Verordnung in das öffentliche Gut der KG Weppersdorf als Verkehrsfläche zu widmen:

Trennstück 1 im Ausmaß von 57m<sup>2</sup> (aus Grundstück Nr. 4416/1)

Trennstück 2 im Ausmaß von 77m<sup>2</sup> (aus Grundstück Nr. 4412)

Trennstück 3 im Ausmaß von 4m<sup>2</sup> (aus Grundstück Nr. 4412)

Trennstück 4 im Ausmaß von 33m<sup>2</sup> (aus Grundstück Nr. 4410)

- **Beschlussfassung des Kaufvertrages für das Baugrundstück Nr. 4401/6, Tannenweg Weppersdorf**

Der Kaufvertrag mit Karolina Palmowska aus Weppersdorf für das Baugrundstück Nr. 4401/6 wurde beschlossen.

- **Beschlussfassung Ankauf neues Gemeindefahrzeug**

Da das Gemeindefahrzeug Nissan X-Trail, OP 773 BY, nicht mehr zu reparieren ist (Ölverlust), muss dringend ein neues Gemeindefahrzeug angekauft werden.

Es wurde beschlossen ein Gebrauchtfahrzeug von der Fa. Iveco-Pfnier zum Preis von € 20.500,-- anzukaufen. Die außerplanmäßigen Ausgaben werden in einem Nachtragsvoranschlag berücksichtigt.

- **Bericht über die Kenntnisnahme des Voranschlages 2024 durch die Aufsichtsbehörde vom 3.5.2024**

Der Voranschlag 2024 der Marktgemeinde Weppersdorf wurde zur Kenntnis genommen. Es erging folgender Hinweis an die Gemeinde:

Sollten sich die im Mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde dargestellten negativen Kennzahlen in den nächsten Jahren nicht entscheidend verbessern, wird die Gemeinde aufgefordert ein Haushaltskonsolidierungskonzept entsprechend den Bestimmungen des § 58 Bgld. GHO 2020 zu erstellen.

- **Beschlussfassung der Digitalisierung der Datenerhebung im Zuge der Ehren- und Jubiläumsabgaben des Landes mit Unterstützung der Gemeinde über die Softwarefirma PSC (LMR-Betreiber)**

Die zuständigen Stellen des Amtes der Bgld. Landesregierung sind an den GVV Burgenland herantreten, da im Zuge der Digitalisierung im Amt der Bgld. Landesregierung nun auch die Datenerhebung im Zuge der Ehren- und Jubiläumsabgaben optimiert werden soll. Es wurde beschlossen den IT-Dienstleister PSC Public Software & Consulting GmbH anzuweisen, eine entsprechende Schnittstelle dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zu ermöglichen und das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu ermächtigen, die zum Zweck der Durchführung von Ehrungen notwendigen Daten abzufragen und zu verarbeiten.

# Informationen aus der Gemeindestube



## VERANSTALTUNGEN IM MAI UND JUNI

24.05.+25.05.	Sportfest des ASKÖ Tschurndorf/Kalkgruben
26.05.	Muttertag/Vatertag Frühschoppen im Restaurant Horvath
26.05.	offen.2024 bei Daniela Flickentanz und Eveline Anderle
07.06.-09.06.	Heuriger der FF-Weppersdorf
09.06.	EU-Wahl
09.06.	Jubiläum Evang. Glockenturm Tschurndorf
12.06.	Vatertagsfeier der Pensionisten, Gasthaus Berlakovich
14.06.	Sommerfest des Kindergarten Weppersdorf
14.06.	Schulschlussfest der VS-Weppersdorf
16.06.	Nachwuchswandertag der FFZ-Waldquelle Juniors Sportplatz Weppersdorf
21.06.	Jahreszeitenmarkt der Marktgemeinde Weppersdorf
22.06.	Sommerfest des Kindergarten Tschurndorf
23.06.	Schulfest der VS-Kalkgruben
28.06.	Zeltlager der Kinderfreunde Weppersdorf
29.06.	Oldtimerfest des Kulturvereines, 18er-Haus Tschurndorf
29.06.	Bacher(l)esen der Bücherei Weppersdorf

Das Bauprojekt „18er-Haus“ in Tschurndorf wurde vor Kurzem mit dem **Burgenländischen Holzbaupreis 2024** ausgezeichnet.



## Burgenländischer Handwerkerbonus 2024

Mit 1. April 2024 startete wieder eine Sonderwohnbauförderaktion der Wohnbauförderung.

### Die wichtigsten Eckpunkte zum Handwerkerbonus 2024:

- Diese Sonderwohnbauförderungsaktion des Landes tritt mit 01.04.2024 in Kraft und endet am 31.12.2024.
- Förderwürdig sind Arbeiten (Kosten für Arbeitsleistungen für die Wohnraumsanierung von Burgenländischen Unternehmen) die im Förderzeitraum 01.04 bis 31.12.2024 (es gilt das Rechnungsdatum) durchgeführt werden.
- Bei thermischen Sanierungsmaßnahmen kann neben den Arbeitsleistungen auch das Material gefördert werden.
- Förderansuchen können bis 10.01.2025 eingereicht werden solange die Fördermittel nicht ausgeschöpft sind. Es stehen fünf Million Euro an Förderbudget zur Verfügung, welche nach Einlangen der Förderanträge vergeben werden.
- Gefördert werden bis zu 25% der Kosten, jedoch maximal 10.000 Euro pro Haushalt.
- Hauptwohnsitz im zu fördernden Wohnobjekt bei dem die Baubewilligung bereits mindestens 10 Jahre zurückliegt
- Arbeitsleistungen müssen zwischen 01.04.2024 und 31.12.2024 erbracht werden;
- Endrechnung darf nicht vor dem 01.04.2024 und nach dem 31.12.2024 ausgestellt sein;
- Endrechnung mit detaillierter Beschreibung der Leistung von einem befugten Unternehmen mit Sitz im Burgenland;

Förderanträge können ab 01 April. 2024 bis längstens 10. Jänner 2025 beim

Amt der Burgenländischen Landesregierung (Wohnbauförderung) eingebracht werden.

Nähere Infos finden Sie auf [www.burgenland.at/handwerkerbonus](http://www.burgenland.at/handwerkerbonus).

# PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Wer eine PV-Anlage plant und errichtet, muss wissen, wo und wie er das machen kann und darf. Das nennt sich „**bestimmungsgemäße Errichtung**“ und bedeutet, dass man sich u.a. mit den baulichen Gegebenheiten vor Ort auseinandersetzen, entsprechende Betriebsmittel auswählen und gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen für den Brandschutz treffen muss. **In der Regel ist dafür die Einbindung einer Elektrofachkraft erforderlich.**

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird seitens der Marktgemeinde Weppersdorf begrüßt. Es wird durchaus positiv bewertet, dass bereits viele Bürger\*innen aktiven Klimaschutz betreiben, die Energiezukunft bereit sind mitzugestalten und eine emissionsfreie und lokale Energieerzeugung selbständig zu errichten.

Im Zuge der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind aber auch Vorgaben, Richtlinien und Gesetze einzuhalten. Des Weiteren muss das soziale Umfeld der Nachbarschaft, das Ortsbild und eventuell verkehrsbehindernde Aspekte berücksichtigt werden.

**Nachfolgend einige Informationen zum baulichen Bewilligungsverfahren bzw. dem Bezug zum Bgld. BauG, welche im Zuge der Errichtung von Photovoltaikanlagen bedacht bzw. berücksichtigt werden müssen.**

## PHOTOVOLTAIKANLAGEN auf GEBÄUDEN

Grundsätzlich ist die Errichtung von **PV-Anlagen bis 20kwp** auf Gebäuden, bei Errichtung parallel zur Dachfläche, Hausmauer, Balkon- bzw. Terrassengeländer oder Zaun, genehmigungsfrei.



Wenn die Anlage aufgeständert wird, stellt diese Maßnahme ein geringfügiges Bauvorhaben gemäß § 16 Bgld. BauG dar. **Die Errichtung einer aufgeständerten PV-Anlage bis 20kwp ist daher gemäß § 16 Bgld. BauG als geringfügiges Bauvorhaben mindestens 14 Tage vor Baubeginn der Baubehörde mitzuteilen bzw. anzuzeigen.**

Die Errichtung einer **PV-Anlagen > 20kwp** auf Gebäuden ist ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben gemäß § 17 Bgld. BauG. Es ist daher um **Baubewilligung gemäß §17 Bgld. BauG** bei der Baubehörde anzusuchen.

## PHOTOVOLTAIKANLAGEN auf FREIFLÄCHEN

Kleinflächige PV-Anlagen (Klein-PV-FFA) zur Deckung des Eigenbedarfs sind als Nebenanlagen des zugehörigen Gebäudes im Bauland zu verstehen und **bedürfen daher keiner gesonderten Ausweisung im Flächenwidmungsplan**. In folgenden Arten des Wohnbaulandes ist die Errichtung von Klein-PV-FFA bis 35 m<sup>2</sup> Modulfläche zulässig:



- Bauland-Wohngebiet (BW)
- Bauland-Dorfgebiet (BD)
- Bauland-Geschäftsgebiet (BG)
- Bauland-Gemischtes Baugebiet (BM)
- Bauland-Baugebiete für förderbaren Wohnbau (BfW)

*Hinweis: In den zugehörigen Aufschließungsgebieten der o.a. Widmungsarten ist die Errichtung von Klein-PV-FFA nicht zulässig.*

Weiters ist die Errichtung von Klein-PV-FFA bis 35 m<sup>2</sup> Modulfläche in der Widmungsart Grünfläche-Hausgärten (GHg) zulässig, sofern ein direkter Zusammenhang zu einem im Wohnbauland vorhandenen oder zeitgleich mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage geplanten Gebäudenutzung (Hauptgebäude) nachweisbar ist.

### **Bezug zum Bgld. BauG – Nachweise im Bauverfahren**



Sowohl im Wohnbauland (inkl. Grünfläche-Hausgärten) als auch im Betriebsbauland ist für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage vom Projektwerber nachzuweisen, dass

☒ die Errichtung einer gebäudegebundenen PV-Anlage nicht möglich ist;

☒ auf dem betreffenden Grundstück im Wohn- oder Betriebsbauland bereits ein entsprechendes Hauptgebäude besteht bzw.

☒ zeitgleich mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage eine

Gebäudenutzung in Form eines Hauptgebäudes geplant ist. Die Errichtung lediglich eines Nebengebäudes reicht als Nachweis nicht aus;

☒ die geplante PV-Freiflächenanlage dem Ortsbild nicht widerspricht bzw. sich in dieses optisch einfügt.

Ab einer **Brutto-Grundfläche von 20 m<sup>2</sup>** sind kleine **PV-Freiflächenanlagen** gem. **§ 17 Bgld. BauG bewilligungspflichtig. Bei geringfügigen Bauvorhaben unter dieser Schwelle ist eine Mitteilung an die Baubehörde erforderlich (vergl. § 16 Bgld. BauG).**

Unter folgenden Links können im Intranet zusätzlich Informationen eingeholt werden:

- [PV\\_Rahmenrichtlinie\\_2020\\_50.pdf \(burgenland.at\)](#)
- [Kurzfassung-Leitfaden-zur-Anzeige-und-Genehmigungspflicht-von-PV-Anlagen.pdf \(pv-austria.at\)](#)
- [Normen und Richtlinien für Photovoltaik-Anlagen - OVE](#)

## Hundehaltung

Wir bitten Sie, den Hundekot Ihres Hundes zu entsorgen!  
Die Gemeinde ist bemüht, den Ort mit möglichst vielen Abfallbehältern samt Gacki-Sackerln auszustatten. **Wir bitten Sie, diese auch zu nutzen!**

**Danke für Ihre Mithilfe!**



## LEINENPFLICHT – Eine Erinnerung an die **Verordnung** vom 17.09.2013:

Gemäß § 7 Abs. 3 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F., wird **für das gesamte Gemeindegebiet Weppersdorf** (Ortsteile Weppersdorf, Tschurndorf, Kalkgruben) festgelegt, dass Hunde außerhalb von eingefriedeten Grundstücken **an der Leine zu führen sind oder einen Beißkorb zu tragen haben.**

GEMEINSAM.SICHER

**POLIZEI**  
KRIMINALPRÄVENTION

### Betrügerische Telefonanrufe durch falsche Polizisten

In letzter Zeit kommt es im Burgenland vermehrt zu Anrufen, in denen sich der Anrufer als Polizist ausgibt. Der vermeintliche Polizist behauptet, dass in unmittelbarer Nähe eingebrochen wurde und versucht in weiterer Folge Ihre Vermögensverhältnisse zu erfragen, um Sie zu einer Übergabe von Vermögensverhältnissen zu bewegen. Die Täter haben es vorrangig auf Personen abgesehen, die einen traditionellen österreichischen Vornamen haben und im öffentlichen Telefonbuch eingetragen sind.



#### **Seien Sie bei solchen Anrufen misstrauisch!**

Die Polizei erfragt **niemals** Vermögensverhältnisse per Telefon oder verwahrt Vermögen von Privatpersonen.

#### **So eine Vorgehensweise entspricht nicht der polizeilichen Praxis!**

Sollten Sie unsicher sein, scheuen Sie sich nicht direkt mit der Polizei unter der **Notrufnummer 133** in Kontakt zu treten oder hinterfragen Sie verdächtige Anrufe bei ihren Verwandten und Bekannten und fragen um Rat.

#### **Tipps der Kriminalprävention:**

- Lassen Sie sich nicht in ein Gespräch verwickeln und beenden Sie sofort verdächtige Anrufe! Die echte Polizei findet nötigenfalls einen seriösen Weg Sie zu kontaktieren.
- Lassen Sie sich auf keinen Fall zu einer Übergabe von Geld oder Wertgegenständen an Fremde sowie zu unüberlegten Überweisungen verleiten.



Für weitere Informationen scannen Sie mit Ihrem Mobiltelefon den QR-Code, um zum Präventionsvideo des Bundesministeriums für Inneres zu gelangen!



Präventionsvideo